

Regionalteil

Thüringen

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

(g) Investitionen gemäß Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

C Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

Einleitend wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Thüringen diejenigen Vorhaben, die künftig über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der Förderung der 2. Säule ausgeschlossen werden.

Es wird keiner Gruppe von Begünstigten ein höherer Beihilfesatz gezahlt oder bestimmten Begünstigten Vorrang gegeben.

Bei den in diesem Regionalteil angebotenen Maßnahmen werden die Fristen gemäß Artikel 37 b) Buchstabe i) der Verordnung(EG) Nr. 555/2008 für die Zahlung an den Begünstigten angewendet.

Innerhalb der geförderten Maßnahmen wird keine Priorisierung vorgenommen. Sollten die Anträge auf Förderung den Mittelplafonds des Landes im Nationalen Stützungsprogramm überschreiten, werden alle Zahlungen um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.

Hinsichtlich der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung wird auf die Aussagen im einleitenden Teil des NSP verwiesen.

(g) Investitionen gemäß Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013

- Beschreibung der Maßnahme:

Zur Förderung der Vermarktung werden folgende Maßnahmen angeboten:

- a) Errichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen.
- b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte incl. Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung,
- c) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des förderfähigen Investitionsvolumens für die unter a) und b) genannten Projekte (nur in Verbindung mit Investitionen),
- d) Anschaffung von Holzfässern für die Weinerzeugung und –lagerung; Fässer sind mindestens fünf Jahre zu nutzen,
- e) Investitionen im Bereich Kellerwirtschaft

Investitionen im Bereich Kellertechnik, insbesondere Einrichtungen zur Temperatursteuerung bei Weinausbau und –lagerung.

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen im Bundesland Thüringen bewirtschaften. Sie müssen

die gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße für die Versicherungspflicht von Sonderkulturen erreichen oder überschreiten.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Unternehmen beträgt 10.000 € bei einem Fördersatz von bis zu 40 %.

Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

Die Vermarktungseinrichtung muss sich in Thüringen befinden.

- **Quantifizierte Ziele:**

Die Förderung von Investitionen u. a. im Bereich der Vermarktung trägt der durch die Flaschenweinvermarktung geprägten Weinbaustruktur in Thüringen Rechnung. Sie dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und soll die Attraktivität des Angebots erhöhen.

Die Verwendung von Holzfässern soll zur Verbesserung der Qualität der erzeugten Weine beitragen. Neue Kundenpotentiale sollen erschlossen und das Angebot qualitativ hochwertiger Weine erhöht werden. Es wird mit dem Kauf von 20 Holzfässern gerechnet.

Für die gesamte Förderperiode wird mit ca. 4 Anträgen gerechnet, die ein Investitionsvolumen von insgesamt 500.000 € nicht übersteigen. Die Investitionsschwerpunkte dürften dabei im Bereich der Kellereitechnik sowie in der Vermarktung liegen.

- **Staatliche Beihilfen:**

Keine.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

Die Maßnahmen sind in Form von Beratungsgesprächen mit dem Weinbauverband Saale-Unstrut e. V. diskutiert und abgestimmt worden. Im Zuge der Erarbeitung der Maßnahmen wurden berufsständische Vertreter insbesondere aus Thüringen einbezogen sowie deren Anmerkungen in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Fördermaßnahmen wurden begrüßt und fanden Zustimmung.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

(g) Investitionen gemäß Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013

Die Förderung der Vermarktung heimischer Weine dient der Hervorhebung des Angebots regionaler Erzeugnisse. Mit der Schaffung moderner Vermarktungseinrichtungen wird den Verbraucherwartungen entsprochen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig gestärkt. Die Qualität des Marktauftritts wird als wichtiger Garant für die Zukunftsfähigkeit eines Weinbaubetriebes gewertet.

Investitionen in die technische Ausstattung der Unternehmen dienen der Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

Die Fördermaßnahmen werden im EU-Haushaltsjahr 2016/17 angeboten.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anhang II):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

(g) Investitionen gemäß Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen der Förderung der Direktvermarktung sollen die Anzahl der Vermarktungseinrichtungen erhöht bzw. deren Qualität verbessert werden. Die vorgenommenen Investitionen dienen der Schaffung einer modernen Infrastruktur in diesem Bereich bzw. deren Verbesserung, was zu einem den Verbraucherwartungen entsprechenden Marktauftritt führt.

Als Kriterien für weitere Investitionen dienen schwerpunktmäßig die Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Modernisierung der technischen Infrastruktur und die Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage.

Es wird damit gerechnet, dass sich 3 – 5 Unternehmen am Programm beteiligen.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Weinqualität“ werden die Anzahl der Betriebe und die genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen. Dies Ziel der Maßnahme besteht darin, in der Förderperiode bis zu 4 Unternehmen mit insgesamt bis zu 8 Einzelmaßnahmen zu fördern.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Bezug auf VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) mit folgenden Zuständigkeiten:

Die Erarbeitung des Stützungsprogrammes sowie der erforderlichen Unterlagen obliegt dem für den Weinbau zuständigen Referat im TMIL.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

Die Auszahlung und Verbuchung der damit verbundenen Mittel erfolgen durch die Zahlstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Maßnahmenbegleitung und –kontrolle geschieht im Rahmen der Fachaufsicht durch das für den Weinbau zuständige Referat im TMIL. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Kontrolle durch die Zahlstelle und ggf. deren internen Revisionsdienst sowie im Prüfungsfall durch die Bescheinigende Stelle im TMIL.

